Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der ichweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Ber Boweig. Militarzeitfdrift XLVIII. Bahrgang.

Bafel.

29. April 1882.

Nr. 18.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko burch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Bchwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Clagger.

Inhalt: Ueber Kamerabschaft. — Bortrag über die Nenerungen im Bewassnungswesen der Insanterie des In= und Auslandes. (Schluß.) — Die dreijährige Dienstzeit in der französischen Armee. — E. Suter: Vademecum für Vorftande freiwilliger Schwerzeine der Schweiz. — D. Hübner: Statistische Tasel aller Länder der Erde. — Eiogenossenschaft: Schweizerische Offiziersgesellschaft. Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Vergutung von Pserberationen im Kriedensverhältnis.

Ueber Rameradichaft.

(Bortrag gehalten in ber Offiziere: Defelicaft von Lenzburg ben 7. Februar 1882.)

Unter Kamerabschaft zwischen Offizieren verstehe ich eine Art Freundschaft, die hervorgeht aus dem Bewußtsein, daß einer auf den andern angewiesen ist, einer mit dem andern arbeitet an der Berfolgung und Erfüllung einer gemeinsamen hohen Aufgade: der eigenen militärischen Ausbildung, der Ausbildung und richtigen Führung seiner Untergebenen, der Psiege und Hebung unseres Militärwesens zu Nut und Frommen und zur Ehre unseres Baterlandes.

Die Ramerabschaft, wie ich fie begreife, faßt in fich ben Geift ber Zusammengehörigkeit, ben fogenannten Rorpsgeift, ein freundschaftliches Berhalt= nig und Entgegenkommen zwischen ben Ginzelnen, eine uneigennütige gegenseitige Unterftützung in bienfilichen Angelegenheiten und eine gegenseitige Rudfichtnahme und Achtung außer bem Dienft. Sie bringt einander perfonlich unbekannte Offiziere beim erften Bufammentreffen in ein nabes Berhalt= nig, sie gleicht bie Standes und gesellschaft= lichen Unterschiebe bes burgerlichen Lebens aus. Sie ist das Bindemittel, ber Ritt, der die Offiziere zusammenhalt und ihnen bie Freudigkeit bes Schaffens verleiht, ber gute Geift, ber auf bie Mannschaft übergeben und die ganze Armee durchbringen foll, - Die Pflege guter Kamerabschaft scheint mir in einer Miliz-Armee von besonderer Wichtigfeit zu fein. Bei ftebenben Armeen, fpeziell beim beutschen Seere, welches fich burch mufterhafte Disziplin und Durchführung unbedingtefter Subordi= nation auszeichnet, wird Bieles zur Pflege bes kamerabschaftlichen Sinnes gethan und seinem Ein= fluß auf ben guten Beift ber Armee hohe Wichtig= teit beigemeffen. Um wie viel mehr ist Solches bei uns nothwendig, wo man kaum für einige Wochen sein bürgerliches Kleid mit der Unisorm vertauscht und wo es absolut unmöglich ist, sowohl bei Offizier als Mannschaft in der kurzen Zeit alle jenen schönen Eigenschaften, welche den Soldaten zie..., namentlich jenes hohe Pflichtgefühl auszubilden, das bei den Deutschen in Fleisch und Blut übergegangen ist. Bei uns soll eben der kameradschaftliche Seist ersehen und schaffen helsen, was bei unserer kurzen Dienstzeit sonst nur schwer oder gar nicht erreicht werden kann.

Sind wir nun in unserer Armee wirklich fo meit, bag mir uns beffen ruhmen konnen? 3ch glaube: Rein! Es bleibt in biefer Sinfict noch recht Bieles zu thun übrig und zwar foll es nicht allein mab= rend ber Dienstzeit geschehen, sonbern bie Arbeit muß auch im burgerlichen Leben fortgefett werben burd Militar-Bereine, regelmäßige Bufammenfunfte ber Offiziere, welche ber gleichen taktischen Ginheit angehören, und durch bas Beftreben eines jeben Ginzelnen, wo und mann es ift, bas Unfeben unserer Urmee zu heben und zu befestigen. Da follten aber unfere höheren und höchften Offiziere mit gutem Beispiele vorangeben und follte bei Zwiftigkeiten, welche in politischen Meinungsverichiedenheiten ihren Grund haben, nicht bie milita= rifche Stellung ber Betheiligten mit in's Spiel gezogen merben. Wenn bann noch Militar-Bereine und von fo und fo viel 100 Offizieren gezeichnete Abressen für und gegen Bartei ergreifen, so scheint mir das sowohl ein Berkennen seiner Aufgabe, als ein recht bedauerlicher Mangel militarischen Tattes zu fein. -

Um mehr in die Details meines Thema's eins bringen zu können, wähle ich mir ein Beispiel und zwar die Kamerabschaft zwischen den Offizieren eines Bataillons, annehmend, daß das Gleiche auch für